

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 73/11 B

L 5 KR 115/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 13 KR 150/08 (SG Speyer)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

IKK Südwest,
Berliner Promenade 1, 66111 Saarbrücken,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. März 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. Mai 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt in dem der Beschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit die Feststellung, dass sie in der von ihr seit 1.4.2007 erneut in mehr als geringfügigem Umfang ausgeübten Tätigkeit als angestellte Apothekerin in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 6 Abs 9 SGB V in der bis zur Aufhebung dieser Vorschrift zum 31.12.2010 (*Gesetz vom 22.12.2010, BGBl I S 2309*) geltenden Fassung des Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (*vom 26.3.2007, BGBl I S 378*) versicherungsfrei ist. In dieser Tätigkeit war sie bereits bis Juni 2002 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) versicherungsfrei gewesen, hatte dann jedoch bis Juli 2005 Elternzeit in Anspruch genommen, danach ihre Tätigkeit in geringfügigen Umfang und ab 1.4.2007 mit einem Entgelt von 1200 Euro monatlich fortgeführt. Auf ihren Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht stellte die Beklagte die Versicherungspflicht ab 1.4.2007 fest. Nach erfolglosem Widerspruch hat das SG die Klage abgewiesen und das LSG ihre Berufung zurückgewiesen.
- 2 Mit der Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 19.5.2011.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist unzulässig, denn sie hat in ihrer Begründung keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Die Beschwerde ist deshalb in entsprechender Anwendung des § 169 S 2 und 3 SGG zu verwerfen.
- 4 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 5 Die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist dagegen kein Revisionszulassungsgrund.



- 6 1. Die Klägerin beruft sich vor allem auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Die Klägerin hält für klärungsbedürftig:
"ob die Erfüllung der Bestandsschutzregel voraussetzt, dass das Jahresarbeitsentgelt zum maßgeblichen Stichtag überschritten war".
Und
"ob die 2. Alternative des § 6 Abs. 9 Satz 1 SGB V voraussetzt, dass zum maßgeblichen Stichtag eine Kündigung der Mitgliedschaft der GKV erfolgt sei, um einen privaten Versicherungsvertrag abzuschließen in der privaten Krankenversicherung"
- 8 Der Senat kann offenlassen, ob damit überhaupt hinreichend konkrete, über den Einzelfall hinausweisende Rechtsfragen formuliert worden sind, denn jedenfalls wird deren Klärungsfähigkeit und Klärungsbedürftigkeit nicht ordnungsgemäß dargelegt. Die Klägerin erkennt bereits den Begriff der Klärungsfähigkeit. Hierzu ist darzulegen, dass das BSG nach Zulassung der Revision auf Grundlage der vom LSG festgestellten Tatsachen in der Lage sein wird, über die aufgeworfene Rechtsfrage zu entscheiden. Die Behauptung, das angefochtene Urteil beruhe auf "der" unrichtigen Rechtsauffassung, genügt diesen Anforderungen nicht. Dies allein führt bereits zur Unzulässigkeit der Beschwerde.
- 9 Darüber hinaus hätte die Klägerin zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit zunächst verdeutlichen müssen, dass die Fragen nicht bereits durch die von ihr zitierte Passage aus dem Urteil des BVerfG vom 10.6.2009 (BVerfGE 123, 186 = SozR 4-2500 § 6 Nr 8 RdNr 151) bzw unmittelbar aus dem Gesetz heraus beantwortet werden können. Nach der § 6 Abs 9 SGB V betreffenden Passage des genannten Urteils des BVerfG hatte sich die damalige Verfassungsbeschwerde nicht mit dem auf der Hand liegenden Argument auseinandergesetzt, dass der Gesetzgeber bei der Schaffung einer Bestandsschutzregelung in erster Linie den Personenkreis berücksichtigen musste, der durch die Verschärfung der gesetzlichen Voraussetzungen für den Eintritt von Versicherungsfreiheit in einem Vertrauenstatbestand, hier in einem bereits bestehenden Rechtsverhältnis, betroffen war. Dies sind die nach alter Rechtslage wegen Über-



schreitens der JAEG versicherungsfreien Arbeitnehmer gewesen, welche bereits privat versichert waren oder im Hinblick auf ein privates Krankenversicherungsverhältnis ihre Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung schon gekündigt hatten, und deren Versicherungsverhältnis im ersten Fall ohne eine Übergangsregelung ex lege aufgelöst worden wäre. Hingegen hatte sich für außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung stehende Personen ein bestehender Versicherungsschutz nicht geändert; sie brauchten vom Gesetzgeber daher auch nicht in den Blick genommen zu werden (*BVerfG, aaO*). Mit Blick auf die im zweiten Teil dieser für das Urteil tragenden Passage enthaltene Auslegung des § 6 Abs 9 SGB V durch das BVerfG hätte die Klägerin zu ihrer ersten Frage darlegen müssen, wieso sie als geringfügig Beschäftigte und daher nach § 7 Abs 1 S 1 SGB V iVm § 8 SGB IV Versicherungsfreie nicht im Sinne des BVerfG zu dem außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung stehenden Personenkreis gehörte, sondern zu dem Kreis, der ohne die Übergangsregelung mit Inkrafttreten der Änderung unmittelbar versicherungspflichtig geworden wäre. Zugleich hätte sie zu ihrer zweiten Frage darlegen müssen, wieso nach dem Sprachgebrauch des SGB V auch die von Gesetzes wegen bei Überschreiten der JAEG eingetretene Versicherungsfreiheit eine Kündigung sein kann.

- 10 Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsfrage wird aber vor allem deshalb nicht den Anforderungen entsprechend dargelegt, weil nur bereits außer Kraft getretenes Recht (sog ausgelaufenes Recht) betroffen ist. Bei Rechtsfragen zu bereits außer Kraft getretenem Recht muss für eine grundsätzliche Bedeutung entweder dargelegt werden, dass noch eine erhebliche Zahl von Fällen auf der Grundlage des ausgelaufenen bzw auslaufenden Rechts zu entscheiden ist, oder dass sich die Rechtsfrage in gleicher Weise nach geltendem Recht stellt bzw für das geltende Recht weiter bedeutsam ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 19; BSG Beschluss vom 17.3.2010 - B 6 KA 23/09 B - mwN; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 14f*). Weitere Verfahren, in denen über die Auslegung des § 6 Abs 9 SGB V in der genannten Fassung gestritten würde, hat die Klägerin nicht - wie erforderlich (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 19; BSG Beschluss vom 24.9.2003 - B 6 KA 57/03 B*) - konkret benannt. Soweit sie auf das Verfahren B 12 KR 10/10 R hinweist, beruft sie sich gerade auf die Unterschiede zu der in diesem Verfahren maßgeblichen Rechtsfrage. Zur Darlegung aktueller Klärungsbedürftigkeit genügt insbesondere nicht die pauschale Behauptung, von der Rechtsfrage seien sämtliche Personen betroffen, die zum Stichtag nicht die JAEG überschritten hatten und privat krankenversichert gewesen waren.
- 11 2. Soweit die Klägerin darüber hinaus Verfahrensmängel geltend macht (*Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), werden auch diese nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet.
- 12 Für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) müssen die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG*



SozR 1500 § 160a Nr 14, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Indem die Klägerin geltend macht, das LSG hätte aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes weitere Ermittlungen tätigen müssen, rügt sie eine Verletzung des § 103 SGG. Entgegen den genannten Anforderungen unterlässt sie es jedoch, einen Beweisantrag zu bezeichnen, dem das LSG nicht gefolgt ist. Soweit die Klägerin sinngemäß eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) durch das LSG rügt, weil diese ihren Vortrag, sie habe ihre Mitgliedschaft bei der Beklagten gekündigt, nicht zur Kenntnis genommen habe, führt dies ebenfalls nicht zu Zulässigkeit der Beschwerde. Hierzu hätte sich die Klägerin mit dem Gegensatz zwischen ihrem diesbezüglichen Vortrag und dem Inhalt des Urteils des LSG auseinandersetzen müssen, das im Tatbestand auf S 3 f diesen Vortrag aufnimmt und in den Entscheidungsgründen auf S 5 f darauf antwortet, indem es das Vorliegen einer Kündigung iS des § 6 Abs 9 S 1 Alt 2 SGB V verneint, da diese Vorschrift nur freiwillige Mitglieder betreffe.

- 13 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 14 4. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)